

gültig ab 01.01.2019
(vorläufig zum 15.10.2018 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)
Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2018 möglich sind.

### Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

### <u>Jahresleistungspreissystem</u>

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

| Entnahmestelle | Leistungspreise<br>€/kW/a | <b>Arbeitspreise</b><br>ct/kWh |
|----------------|---------------------------|--------------------------------|
| Mittelspannung | 12,24                     | 3,04                           |
| Umspannung     | 14,04                     | 3,65                           |
| Niederspannung | 15,30                     | 4,63                           |

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

| Entnahmestelle | Leistungspreise<br>€/kW/a | <b>Arbeitspreise</b><br>ct/kWh |
|----------------|---------------------------|--------------------------------|
| Mittelspannung | 74,66                     | 0,55                           |
| Umspannung     | 91,35                     | 0,56                           |
| Niederspannung | 96,21                     | 1,40                           |

## Entgelt für Blindarbeit

|             | <b>Nettopreis</b><br>ct/kvarh |
|-------------|-------------------------------|
| Blindarbeit | 0,90                          |

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.



gültig ab 01.01.2019
(vorläufig zum 15.10.2018 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)
Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2018 möglich sind.

## Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

|              | Preise      |
|--------------|-------------|
| Grundpreis   | 0,00 €/a    |
| Arbeitspreis | 6,55 ct/kWh |

#### Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

|              | Preise           |
|--------------|------------------|
| Grundpreis   | 0,00 <b>€</b> /a |
| Arbeitspreis | 2,00 ct/kWh      |

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.



gültig ab 01.01.2019

(vorläufig zum 15.10.2018 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG) Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2018 möglich sind.

## Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

#### Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

| Spannungsebene                            | Messstellenbetrieb   |
|---|----------------------|
| der Messung                               | je Messstelle in €/a |
| Mittelspannung                            | 422,67               |
| Umspannung                                | 373,41               |
| Niederspannung                            | 373,41               |
| Zuschlag für Niederspannungs-Stromwandler | 30,00                |
| Zuschlag für GSM-Modem                    | 264,00               |

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

### Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

| Messung in der<br>Niederspannung | <b>Messstellenbetrieb</b><br>je Messstelle in €/a |
|----------------------------------|---|
| Eintarifzähler                   | 11,20   |
| Mehrtarifzähler                  | 21,74   |
| Maximumzähler                    | 48,11   |

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

## Hinweis:

Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messsellenbetriebsgesetz. Die separaten Preise hierzu sind auf unserer Homepage veröffentlicht.



gültig ab 01.01.2019
(vorläufig zum 15.10.2018 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)
Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2018 möglich sind.

### Preisblatt 4: Gesetzliche Abgaben und Umlagen

#### a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

#### b) Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.